



**vlbs- & vlw-
Sonderdruck:
Update zur
"Realschule plus"**



Fachoberschulen sind Teil der berufsbildenden Schulen!

1. Zur Vorgeschichte

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz informierte die Verbände und Gewerkschaften bereits im vergangenen Herbst über ein „**Konzept zur Weiterqualifizierung von Lehrkräften des gehobenen Dienstes für den Unterricht an der Fachoberschule der Realschule plus**“. Diese Weiterbildungsmaßnahme wendet sich an Lehrkräfte der Sekundarstufe 1 aus dem Bereich der allgemeinbildenden Schulen, d.h. die Lehrkräfte mit dem Lehramt für Haupt- bzw. Realschulen, die jetzt zunehmend an der „Realschule plus“ unterrichten, und hat die allgemeinbildenden Fächer im Blick. Ziel der Maßnahme soll die „Sicherung der Unterrichtsversorgung an der Fachoberschule der Realschule plus“ sein. Die Maßnahme soll innerhalb eines halben Jahres berufsbegleitend an insgesamt lediglich 20 Tagen an den Studienseminaren für berufsbildende Schulen ohne fachwissenschaftliche Qualifizierung absolviert werden. Sie führt zunächst zu einer Unterrichtserlaubnis, die dann nach einem weiteren halben Jahr zu einer unbefristeten Unterrichtsbefugnis an der Fachoberschule im Bereich der allgemeinbildenden Fächer wird. Zusätzliche Zahlungen, Aufstiegsmöglichkeiten und Zertifizierungen sind damit nicht verbunden. Lehrkräfte im gehobenen Dienst an berufsbildenden Schulen hingegen wurden in der Vergangenheit jahrzehntelang von Weiterbildungsmaßnahmen - z. B. im IT- oder Förderbereich - ausgeschlossen oder durften nur fallweise teilnehmen, um keine Aufstiegsansprüche zu begründen. Dies störte die Umsetzung des politischen Willens offenbar bei der jetzigen Maßnahme nicht und wurde nicht als Ungleichbehandlung gesehen. Und auch jetzt war wieder keine Rede davon, dass auch den Lehrkräften des gehobenen Dienstes an berufsbildenden Schulen Einsatz- und Aufstiegsmöglichkeiten für den Unterricht an Sek.-2-Schularten eröffnet werden sollen. Hier wurden wir erneut auf „später“ vertröstet. Erst seien jetzt die allgemeinbildenden Schulen dran, danach würde es auch etwas für die berufsbildenden Schulen geben.

Zum Unterricht an der **Fachoberschule** legt die zugehörige **KMK-Vereinbarung** fest, dass „**in der Regel**“ **Lehrkräfte an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen** dort unterrichten - also Lehrkräfte des Sek.2-Bereiches. Das „In der Regel“ bedeutet an anderer Stelle im Verwaltungshandeln, dass Ausnahmen von der Regel nur **unsystematisch und gut begründet** vorstellbar sind. Bei dem vorgelegten Weiterbildungskonzept handelt es sich jedoch um eine „systematische“ Maßnahme mit zudem dauerhafter Wirkung. Die rechtliche Zulässigkeit erscheint uns daher fragwürdig. Zudem ist zu klären, in wieweit eine Weiterbildungsmaßnahme als Baustein auf dem Weg zur Aufstiegsprüfung in den Höheren Dienst zu sehen ist.

Die Position von vlbs und vlw: Zulassung für Lehrkräfte des gehobenen Dienstes aus allgemeinbildenden Schulen zum Unterricht an der Fachoberschule nur in begründeten Einzelfällen!

2. Das „Battis-Gutachten“

Nach Vorarbeit durch den vlbs haben **vlbs** und **vlw** aufgrund dieser Überlegungen zu der geplanten Maßnahme bei dem renommierten Juristen **Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis, Humboldt-Universität Berlin**, gemeinsam ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben. **In diesem Gutachten wird festgestellt:**

1. **Ohne die Zustimmung des Hauptpersonalrates** an berufsbildenden Schulen geht in dieser Frage nichts!
2. **Unerlässliche Voraussetzung** zum Erhalt einer Unterrichtserlaubnis oder –befugnis ist das **Ablegen einer Prüfung**. Die vom MBWJK geplante Weiterbildungsregelung sieht eine solche Prüfung bisher nicht vor.
3. Bei dem Erwerb einer Unterrichtserlaubnis oder –befugnis handelt es sich – beamtenrechtlich – um eine Höherqualifizierung, die ein Element auf dem Weg zur **Aufstiegsprüfung in den Höheren Dienst** darstellt.
4. Die verwendete Begrifflichkeit „Unterricht an der Fachoberschule der Realschule plus“ ist nicht zulässig. **Die Fachoberschule ist** aufgrund gesetzlicher Verankerung zwingend **eine Schulform der berufsbildenden Schule (Sek.2)! Folglich darf auch nicht unterschieden werden zwischen dem Unterricht an der FOS und an der BBS!**
5. Ein Weiterbildungskonzept, das vorsieht, über den genannten Ausnahmecharakter hinaus Lehrkräfte des gehobenen Dienstes zum Unterricht an der Fachoberschule zuzulassen, verstoße **gegen** die zugehörige KMK-Vereinbarung, das rheinland-pfälzische Schulgesetz, das Landesbeamtengesetz, das Gebot der Systemgerechtigkeit im Schulrecht, die eigene Schullaufbahnverordnung und schlussendlich auch gegen das Grundgesetz. Damit umgehe es das in seinem Kernbestand geschützte Laufbahnprinzip und verstoße gegen das Leistungsprinzip, das Gleichbehandlungsprinzip und das Gebot der Folgerichtigkeit.

3. Rückblick und Perspektive

Die Verbände waren in die Erörterung des Weiterbildungskonzepts in einem sehr frühen Stadium einbezogen. Das ist zu begrüßen. Klar ist auch, dass das Konzept in dem Stadium noch kein fertiges war – und bislang auch noch nicht ist. Allerdings stimmt es schon nachdenklich, dass in den maßgebenden Köpfen des Ministeriums überhaupt ein Konzept entworfen wird, an dem ein renommierter Rechtsprofessor bei genauerer Betrachtung zahlreiche Verstöße bis hin zum Grundgesetz entdeckt. Besser wäre es, wenn ein Konzept auch in frühen Stadien der Überlegungen des Ministeriums frei von derartigen Mängeln wäre, damit man alles Engagement auf die gedeihliche Entwicklung in der Sache fokussieren könnte.

Um nicht an spektakulären Schlagzeilen hängen zu bleiben, sondern in der Sacharbeit zugunsten unserer Kolleginnen und Kollegen voranzukommen, haben beide Verbände das im März fertig gestellte 27-seitige Gutachten bisher noch nicht in die Verbandsöffentlichkeit oder zu den Parteien des Landtages getragen, sondern es zunächst der Ministerin vorgelegt und um ein Gespräch gebeten. In diesem Gespräch, an dem auch die maßgeblich zuständigen Referenten beteiligt waren, wurde vereinbart, dass nun Modelle aufgelegt werden, die **alle** Lehrkräfte im gehobenen Dienst - d.h. die der allgemeinbildenden UND die der berufsbildenden Schulen – erfassen, und die vom unterrichtlichen Einsatz bis zur berufsbegleitenden Aufstiegsprüfung in den Höheren Dienst reichen. Beide Verbände schauen jetzt darauf, welche Wirkung das Gutachten entfaltet und werden sich in den vorgesehenen Beteiligungsphasen weiterhin entsprechend zu Wort melden. Wichtig ist, dass das zu 100% aus Mitgliedbeiträgen von vlbs und vlw bezahlte Gutachten eine Diskussion in Gang gebracht hat, die die Wertigkeit der berufsbildenden Schulen auch an dieser Stelle stärker ins Bewusstsein der Entscheider rückt.

vlw und vlbs werden sich weiter dafür einsetzen, dass

- **die Unterrichtsqualität an der Fachoberschule, einer Schulform der BBS, den fachlichen Anforderungen der beruflichen Schulen genügt;**
- **unsere Kolleginnen und Kollegen die gleichen Aufstiegs- und Weiterqualifizierungschancen erhalten wie Kolleginnen und Kollegen anderer Schularten;**
- **die berufsbildenden Schulen im fairen Wettbewerb mit den allgemeinbildenden Schulen ihren Bildungsauftrag weiterhin erfüllen können.**

Ulrich Brenken

Landesvorsitzender des vlbs

Karl-Heinz Fuß

Landesvorsitzender des vlw